

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 33.540-2a/1950

Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages, betreffend die Körung und Haltung von Vater-tieren zur Zucht (Tierzuchtförderungsgesetz).

z.Zl. 18 ex 1950 vom 22.6.1950.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 22. Juni 1950 über die Körung und Haltung von Vatertieren zur Zucht (Tierzuchtförderungsgesetz) gemäss Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Den vom Bundeskanzleramt anlässlich der Vorbegutachtung des Tierzuchtförderungsgesetzes geäusserten Bedenken, dass die Landwirtschaftskammer nur zur Mitwirkung bei hoheitlichen Aufgaben herangezogen werden kann, hat der Entwurf insofern Rechnung getragen, als gegen den Ausspruch der Körkommission gemäss § 21 Einspruch erhoben werden kann. Wird ein Einspruch erhoben, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und in gewissen Fällen die Landesregierung zu entscheiden. Dadurch soll offenbar zum Ausdruck kommen, dass die von der Landwirtschaftskammer zum Zwecke der Tierzuchtförderung zu ergreifenden Massnahmen nicht behördlichen Charakter tragen. Wenn es auch vielleicht glücklicher gewesen wäre, diesen Gedanken sowohl im § 1, Abs. 1, wo die Körung ausdrücklich als behördliche Zulassung bezeichnet wird, und im § 3, Abs. 1, intensiver zum Durchbruch zu verhelfen, so soll nicht verneint werden, dass in dem Gesetzesbeschluss wenigstens der Versuch unternommen worden ist, eine Kollision des Tierzuchtförderungsgesetzes mit Art. 20 B.-VG. zu vermeiden.

Im übrigen beehrt sich das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes zu bemerken:

./.

In den §§ 6, Abs. 1, 7, Abs. 1, und 17, Abs. 2, ist die Zeitbestimmung für die Haupt- bzw. Sonderkörungen und für die Hengstenkörung der Landwirtschaftskammer überlassen. Es würde sich empfehlen, die Zeitbestimmung für die Hauptkörungen und für die Hengstenkörung der Landesregierung, die Zeitbestimmung für die Sonderkörungen der Landesregierung oder den Bezirksverwaltungsbehörden zu überlassen; im § 7, Abs. 2, fehlt überdies jede Bestimmung darüber, welche Stelle Nachkörungen zu gestatten hat.

Zu § 8, Abs. 3, und § 9, Abs. 1, wäre zu empfehlen, die "Bezirkskörkommission" durch die "Bezirksverwaltungsbehörde" zu ersetzen.

Als Kurztitel des Gesetzes wäre zweckmässig der Titel "N.Oe. Tierzuchtförderungsgesetz" zu wählen.

*erh.*  
*Og*  
Das Amt der Landesregierung wird schon im Sinne des Abschnittes II, lit. c, des h.ä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissär der sovjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Oesterreich erhoben würde.

Wien, am 22. Juli 1950.

Für den Bundeskanzler:

Heiterer.

Für die Richtigkeit,  
*Waltstern*

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 25 JUL 1950
Zl.: 18/2 Dr. N. Aussch.

*Abschrift an L. A. VII/4 gegeben.*

*25.7.1950.*

*Dreudl*